



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: Franziska.Humair@bafu.admin.ch

Bern, 8. Juli 2021

**Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer breiten Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Erhaltung und Förderung der Biodiversität, insbesondere auch mit speziellem Fokus auf die Biodiversität im Siedlungsraum, sind dem Städteverband ein grosses Anliegen. Der indirekte Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative stärkt den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz und wird daher grundsätzlich begrüsst. Damit der Gegenvorschlag eine akzeptable Alternative zur Initiative bildet, ist aus unserer Sicht eine schlanke Revision des NHG anzustreben, die sich auf die für den Erhalt der Biodiversität zentralen Punkte der ökologischen Infrastruktur und der Artenförderung konzentriert.

Zu den einzelnen Artikeln möchten wir uns wie folgt äussern:

Art. 1d

Wir begrüssen die ausdrückliche Erwähnung der Vernetzung und damit die Verankerung der ökologischen Infrastruktur als Zielsetzung. Sie stärkt das Gesamtsystem bestehend aus Schutz- und Vernetzungsgebieten.

Art. 1dter

Die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen der Biodiversität werden mit diesem Artikel anerkannt und deren Sicherung als Ziel festgelegt. Gerade im städtischen Kontext werden Massnahmen zur Förderung der Biodiversität unter anderem mit den im Bericht aufgeführten Leistungen begründet. Dies erhält hier eine Grundlage.



Art. 12h

Mit diesem Artikel wird die bestehende Regelung von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben. Der bereits heute bestehende Ermessensspielraum in der Interessenabwägung auf Stufe Richtplanung und Nutzungsplanung wird damit gesetzlich verankert und gestärkt. Den Kantonen und Gemeinden wird die Möglichkeit gegeben, in begründeten Fällen in der Interessenabwägung zu anderen Schlüssen bzw. zu lokalen Lösungen zu kommen. Der Gegenvorschlag widerspricht in diesem Punkt der Biodiversitätsinitiative, denn diese will den Schutz der nationalen Objekte stärken. Diese Stärkung lokaler und regionaler Interessen gegenüber nationalen Objekten birgt Konfliktpotenzial:

- Objekte eines nationalen Inventars können nie ohne gravierende Verluste an national prioritären Arten und Lebensräumen verändert werden. Gerade im Siedlungsgebiet kann mit Ersatzmassnahmen selten der ursprüngliche Wert vollumfänglich wiederhergestellt werden.
- Eine Schwächung des Schutzstatus nationaler Objekte widerspricht dem in Artikel 18bis formulierten Flächenziel.
- Nationale Objekte sind Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur. Anhand ihrer Standorte wird die Lage der Vernetzungsgebiete aufgebaut. Werden nationale Objekte denaturiert, betrifft dies nicht nur die Objekte selber, sondern auch die davon abgeleiteten Vernetzungsgebiete.
- Damit für kommunale und regionale Bedürfnisse und Planungen von Anfang an naturverträgliche Lösungen gesucht werden, braucht es eine klare Formulierung, welche den Schutz nationaler Objekte priorisiert. Andernfalls wird eine Plattform für endlose Diskussionen geschaffen. Wie die Praxis zeigt, ist dies auch kostenintensiv. Planungen, bei welchen der Naturschutz zu wenig berücksichtigt wurde, müssen häufig aufgrund politischen Widerstands in einer späten Planungsphase aufwendig korrigiert werden.
- Ferner wird in Bezug auf den Anwendungsbereich nicht erwähnt, dass die Kantone heute auch bei der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall – namentlich bei Baubewilligungen – der Berücksichtigungspflicht unterstehen. Mit einer Ergänzung wird Art. 12h in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage gebracht. Zudem muss die Verpflichtung, auf die in den Bundesinventaren erfassten Objekte Rücksicht zu nehmen – wo immer möglich – in der Erhaltung dieser Objekte finden.

► Antrag Art. 12h

Die Kantone berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 ~~im Rahmen der Interessenabwägung~~ bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und der Nutzungsplanung nach den Artikeln 6–12 sowie 14–20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG), **sowie bei der Rechtsanwendung im Einzelfall. Sie bewahren nach Möglichkeit die wesentlichen Qualitäten der Inventarobjekte.**

Wenn der Ermessensspielraum der Kantone und Gemeinden durch die gesetzliche Verankerung in Art. 12 gestärkt wird, ist es für einen ausbalancierten, korrekten Vollzug unabdingbar, dass den Schutzorganisationen auch bezüglich der Einhaltung der Berücksichtigungspflicht ein Beschwerderecht eingeräumt wird.

► Antrag Art. 12i Beschwerderecht (zusätzlich)

Gegen Entscheide kantonaler Behörden, in welchen Artikel 12h anwendbar ist, steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, das Beschwerderecht zu. Die Artikel 12 – 12f sind sinngemäss anwendbar.



Art. 17b / 17c

Gemäss Erläuterungsbericht wird die Baukultur sehr breit definiert und umfasst «...alle planenden und ausführenden Tätigkeiten, welche den Raum verändern – vom handwerklichen Detail bis zur grossmassstäblichen Siedlungsplanung und Landschaftsgestaltung». In diesem Sinn müsste man auch die Umgebungsgestaltung im Hinblick auf heutige und künftige Herausforderungen als Teil der Baukultur verstehen.

► Antrag Art. 17b/c

In der Botschaft ans Parlament ist im entsprechenden Passus zur Baukultur explizit aufzunehmen, dass auch die Umgebungsgestaltung als Teil der Baukultur betrachtet wird.

Art. 18bis

Der Städteverband begrüsst, dass das Flächenziel von 17% Anteil an der Landesfläche explizit aufgeführt und seine Erreichung bis 2030 terminiert wird. Dieses Ziel hätte die Schweiz allerdings, gemäss internationaler Biodiversitätskonvention bereits bis 2020 erreichen müssen. Leider fehlt jedoch eine Angabe des Anteils der Landesfläche, welcher insgesamt zusammen mit den Vernetzungsgebieten erreicht werden soll. Aus fachlicher Sicht ist für die sogenannte «Ökologische Infrastruktur» als Massnahme des Aktionsplans Biodiversität Schweiz ein Drittel der Landesfläche vorgesehen.

Es wird auch begrüsst, dass der Bund die nötigen konzeptionellen Grundlagen erarbeitet, um das Flächenziel zu erreichen. Flächenziele sind wirksame und überprüfbare Massnahmen, sofern klar formuliert ist, was an das Ziel angerechnet werden kann.

Zur Aufzählung der Gebiete ist zu bemerken, dass es Lebensraumtypen gibt, die nicht in nationalen Inventaren erfasst werden (gerade auch siedlungstypische, wie z.B. Ruderalflächen). Ein Gesamtinventar aller Lebensraumtypen der Kerngebiete würde es erlauben, auch siedlungstypische als Bestandteil des Flächenziels anzuerkennen.

Art. 18bbis

Da im Siedlungsgebiet der ökologische Ausgleich ein wichtiges Instrument ist, um mehr ökologisch wertvolle Flächen für die Förderung der Biodiversität zu entwickeln, begrüssen wir es, dass dieser einen eigenen Artikel und dadurch mehr Gewicht erhält.

Gemäss Bericht muss die Umsetzung des ökologischen Ausgleichs auf geeignete Weise und stufengerecht in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Mit dieser offenen Formulierung wird die Biodiversitätsförderung Teil der raumplanerischen Instrumente und wird häufiger von Beginn weg mitgedacht. Dies wird insbesondere zur Festlegung übergeordneter Vernetzungskorridore von Bedeutung sein, welche die ökologische Durchlässigkeit der Städte gewährleisten und gleichzeitig der Naherholung und Verbesserung (Durchlüftung, Durchgrünung) des Quartierklimas dienen können.

In der Stadt fehlen grössere zusammenhängende Flächen für den ökologischen Ausgleich. Neben linearen Vernetzungskorridoren ist es vor allem ein kleinräumig strukturiertes Mosaik von Trittsteinbiotopen, das für ökologischen Ausgleich sorgt. Die Trittsteinbiotope befinden sich gleichermassen im öffentlichen Raum, wie auch in Privatgärten, in der Wohnumgebung von Siedlungen und in Gewerbearealen. Die Vielzahl dieser Kleinflächen lässt sich jedoch nicht als Fläche in einer Richt- oder Nut-



zungsplanung festlegen, sondern es braucht einen Mechanismus, der für die Entstehung neuer Ausgleichsflächen sorgt, aber zugleich den Nutzungen in Grünflächen des Siedlungsgebiets – Erholung, Spiel, Beschattung, Kühlung, Repräsentation, Abgrenzung etc. – Rechnung trägt und Veränderungen erlaubt. Um an geeigneten Orten (z.B. Vorkommen von Arten) neue Ausgleichsflächen realisieren zu können, braucht es Sensibilisierung, Beratung und finanzielle Anreize für Eigentümer.

Die Aufzählung der in Absatz 2 erwähnten Aufwertungsmassnahmen ist nicht abschliessend, was wichtig ist und den nötigen Spielraum gibt. Als siedlungstypische Ausgleichsflächen werden aber einzig begrünte Gebäude aufgeführt. Hier sollten Ruderalflächen und naturnahe Gärten ergänzt werden.

Nach Absatz 3 kann der Bundesrat festlegen, in welchem Umfang die Kantone ökologischen Ausgleich sicherstellen müssen. Worauf bezieht sich der Bundesrat für diese Festlegung? Das Flächenziel von 17% bezieht sich auf die Schutzgebiete, nicht auf das ganze Netzwerk. Es braucht eine Festlegung eines Flächenziels für das ganze Netzwerk der ökologischen Infrastruktur.

Für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet braucht es nicht nur Abgeltungen für Massnahmen im Sinn von Art. 18d, sondern auch Förderungen analog zur Baukultur:

- Für die Erreichung des notwendigen Flächenziels braucht es den ökologischen Ausgleich nicht nur im öffentlichen Raum, sondern auch auf privatem Grund. Die Umsetzung von ökologisch wertvollen Flächen als Teil der Umgebungsgestaltung ist bis heute kein Standard und nicht etabliert. Die dafür notwendige gesellschaftliche Akzeptanz ist erst im Aufbau begriffen und muss mit Sensibilisierungsmassnahmen, Pilotprojekten, praxisnahen Forschungsarbeiten, Umsetzungshilfen, Aus- und Weiterbildung weiter gefördert werden.
- Mit finanziellen Anreizen können private Grundeigentümerschaften auf freiwilliger Basis motiviert werden, ihre Aussenräume ökologisch aufzuwerten.
- Im Siedlungsraum sind viele verschiedene Akteure beteiligt an der Umsetzung. Neben den Grundeigentümerschaften braucht es die Einbindung der relevanten Berufsgruppen – Planung, Gartenbau, Immobilienfirmen – und ihrer Verbände. Fachleute aus diesen Branchen müssen sich Wissen zur Biodiversitätsförderung aneignen und die Zusammenarbeit in Bezug auf ökologische Aufwertungsmassnahmen muss gefördert werden.

► **Antrag**

Analog zu Artikel 17c sollte zur Förderung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet ein Artikel «Finanzhilfen und andere Formen der Unterstützung» aufgenommen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband